

# Kooperationsvertrag

Nachdem die (Stamm-)Vereine

**BSV Guben Nord e.V.**, vertreten durch Vorstand,  
Postanschrift: 03172 Guben, Hinter der Bahn 11

**SV Wellmitz e.V.** vertreten durch den Vorstand  
Postanschrift: Neißestraße 23

**SV Pinnow e.V.** vertreten durch den Vorstand,  
Postanschrift: 03172 Schenkendöbern OT Pinnow, Teerofenstraße 15

die Spieler aller Jugendspielklassen zusammengeführt haben und nunmehr der

**1.FC Guben e.V.**, vertreten durch den Vorstand Udo Hülfert,  
Postanschrift: 03172 Guben, Kaltenborner Str. 207

als weiterer Stammverein in den

## **Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz**

(Abkürzung : JFV FUN)

aufgenommen wurde, wird die Zusammenarbeit zwischen den Stammvereinen im Jugendförderverein Fußballunion Niederlausitz wie folgt geregelt, wobei in diesem Zusammenhang der bislang zwischen den bisherigen Stammvereinen bestehende Kooperationsvertrag einvernehmlich aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt wird:

### **§ 1**

#### **Ziele der Zusammenarbeit**

1. Die erfolgreiche Kooperation der letzten Jahre durch Spieleraustausch, Spielgemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Sportanlagen wurde durch die Gründung des Jugendfördervereins **Fußballunion Niederlausitz** bestätigt und wird seit dem auf neuer Grundlage fortgeführt. Angestrebt wird die Einbeziehung weiterer Vereine, wodurch die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen werden soll.
2. Ziel ist es, den jugendlichen Fußballern die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihren Ambitionen und ihrem Talent in ihrem Wohnortbereich zu spielen.
3. Gleichrangiges Ziel ist es deswegen, sowohl erfolgsorientierte Leistungsmannschaften (Leistungssport) langfristig im Kreis oder Land zu etablieren, als auch in zweiten und weiteren Mannschaften auch weniger talentierte aber genauso engagierten Jugendlichen Spielmöglichkeiten auf Kreisebene (Breitensport) zu ermöglichen. Der Trainings- und Spielbetrieb findet an allen festgelegten Standorten der beteiligten Stammvereine statt.

4. Zusätzliche Ziele sind, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren und Anreize für die Jugendlichen zu schaffen, in ihren Vereinen zu bleiben und gleichzeitig mehr Jugendliche dem Vereinsfußball in der Region zu erhalten.

## § 2

### Vertretung gegenüber Verbänden

Gegenüber den Verbänden werden die Interessen des Jugendfördervereins durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dabei sind die Interessen der beteiligten Stammvereine angemessen zu beachten. Die Stammvereine haften nicht für Vermögensschäden, die durch den Jugendförderverein verursacht werden.

## § 3

### Leitungsgremium

1. Die beteiligten Stammvereine beteiligen sich aktiv an der Realisierung der gestellten Ziele und Aufgaben.
2. Der Jugendförderverein wird geleitet durch den gemäss Satzung des Vereins tätigen Vorstand.
3. Zwischen dem Vorstand des Fördervereines und den Vorständen der Stammvereine wird eine ständige Zusammenarbeit und Klärung aller anstehenden Aufgaben im Rahmen dieses Kooperationsvertrages sowie auf Grundlage der Satzung des Jugendfördervereines erfolgen.

## § 4

### Finanzierung / Kassenführung

1. Der Jugendförderverein wird seine Finanzierung und Liquidität selbstständig sichern. Entsprechend der Vereinssatzung und den sonstigen vereinsinternen Festlegungen wird die Prüfung der Finanzen vorgenommen.
2. Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden vom Jugendförderverein getragen.
3. Die Spieler aus den Stammvereinen bleiben Mitglied in ihrem jeweiligen Verein. Aktive Spieler können müssen aber nicht Mitglied im Jugendförderverein werden. Die Stammvereine zahlen für ihre Spieler einen Betrag in Höhe von 36,00 Euro pro Jahr und Spieler an den Jugendförderverein. Die Überweisung erfolgt jährlich je zur Hälfte zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres. Die eingenommenen Mittel sind satzungsgerecht einzusetzen.
4. Die Stammvereine erhalten von dem Jugendförderverein für deren fertige Bereitstellung der Trainings- und Spielanlagen incl. Unterkünften, Sanitär- und Lagerräumen und deren Nutzung :

- je A-,B- oder C-Junioren-Mannschaft	700,00 €/Jahr
- je D- und E-Junioren-Mannschaft	550,00€ /Jahr
- je F-Junioren-Mannschaft	450,00 €/Jahr
- je Mannschaft außerhalb des Spielbetriebes	200,00 €/Jahr

Ausschlaggebend für die Zahlung ist der gemeldete Spielort der Mannschaft oder bei Mannschaften außerhalb des Spielbetriebes der Trainingsort. Die Auszahlungen erfolgen in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres.

Weitere Zahlungen an die Stammvereine sowie anderweitige Kostenübernahmen für die Stammvereine sind nicht zulässig.

5. Sollte ein Stammverein für einen ehemaligen A-Junioren-Spieler bis zu dessen vollendetem zwanzigstem Lebensjahr eine Ablösesumme erhalten oder sollte sie bis zu diesem Termin verbindlich vereinbart worden sein, steht dem Jugendförderverein hiervon ein Anteil von vierzig Prozent zu. Ausgenommen hiervon sind Spieler des 1.FC Guben der Geburtsjahre 1996 – 2000.
6. Der Jugendförderverein schließt für die Mitglieder des Vorstandes, die gem. § 26 BGB für den Verein haften, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit für den Vorstand des Vereins verursacht werden sollten.

#### **§ 5**

#### **Spieler / Spielerkleidung**

1. Die Stammvereine delegieren ihre Spieler zur Realisierung des Trainings- und Spielbetriebes in den Jugendförderverein. Die Spielberechtigungen werden durch den Jugendförderverein beantragt.
2. Die derzeitigen Farben der Spielersets (navi/gelb) haben ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung für die Dauer von 5 Jahren Bestand. Danach wird auf die Grundfarbe rot mit weiß umgestellt. Die bestehenden Spielsätze (gelb/navi) bleiben bestehen. Zusätzlich werden in einem schnellst möglichem Zeitraum einheitliche Trikotsätze (rot/weiß / nur ein Sponsor) für alle Mannschaften angeschafft.

#### **§ 6**

#### **Spielbetrieb**

1. Die beteiligten Stammvereine vereinbaren, dass die Spieler bei Beendigung der Delegation kostenfrei aus dem Jugendförderverein in den Stammverein zurückkehren. Das gleiche betrifft Spieler, die aus Vereinen kommen, die nicht Mitglied des Jugendfördervereines sind und über ein Zweitspielrecht oder eine Gastspielgenehmigung verfügen.
2. Grundsätzlich sind Junioren nur dann frei zu stellen, wenn sie über eine Spielberechtigung für den Männerbereich verfügen. Die Freistellung für den Männerbereich erfolgt nur, wenn der Spielbetrieb des Jugendfördervereines abgesichert werden kann.
3. Als Spieltag für die A-Junioren wird der Sonntag beantragt.
4. Die Stammvereine vereinbaren, sich aktiv an der Gewinnung neuer Nachwuchsspieler, Trainer, Übungsleiter und Betreuer zur Unterstützung des Jugendfördervereines zu beteiligen.

## **§ 7**

### **Trainer / Übungsleiter / Betreuer**

1. Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, für die spielenden Mannschaften Betreuer bzw. Übungsleiter/Trainer entsprechend ihren Möglichkeiten und in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Eine eventuelle Aufwandsentschädigung und deren Höhe werden durch den Jugendförderverein festgelegt.
2. Die Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Jugendfördervereins sowie die Vorstände und Trainer, Übungsleiter und Betreuer der Stammvereine verpflichten sich, sich gegenseitig zu unterstützen und insbesondere an spielfreien Tagen und /oder bei Engpässen im Spielerkreis weitgehend Hilfe und Unterstützung zu leisten.
3. Sämtliche Jugendspieler werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Der Einsatz eines Spielers in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft, als in der, für die er spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn er einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung des Jugendlichen im Vordergrund steht. Die betroffenen Trainer und Eltern werden an dieser Entscheidung beteiligt.

## **§ 8**

### **Spiel- und Trainingsorte**

1. Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, die vereinseigenen bzw. die von den Gemeinden zur Nutzung zur Verfügung gestellten Sportplätze bzw. Sporthallen dem Jugendförderverein für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung zu stellen.
2. Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt und gesondert als Anhang bekanntgegeben.

## **§ 9**

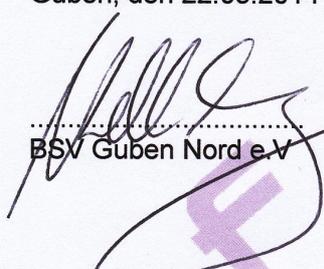
### **Laufzeit / Mitgliedschaft im Jugendförderverein**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist gebunden an die Mitgliedschaft der Stammvereine im Jugendförderverein.
2. Die Stammvereine können ihre Mitgliedschaft im Jugendförderverein nur durch Übersendung einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand des Jugendfördervereins bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zum 30. Juni des Folgejahres beenden.
3. Das Ausscheiden eines Stammvereines erfolgt kosten- und sanktionsfrei.

**§ 10  
Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Guben, den 22.05.2014

  
BSV Guben Nord e.V.

  
SV Wellmitz e.V.

  
SV Pinnow e.V.

  
1.FC Guben

